



Etwas von der Rechtsgelehrsamkeit.

Niemaln würde eine Wissenschaft zum Bürgersrechte gelangen seyn, wenn die Menschen jezeit gerecht, wie sie es seyn konnten, geblieben wären. Wie selig waren die Jahrhunderte, in welchen jeder das Seinige, was ihm die Vorsehung zugetheilet, in Ruhe besaß. Ein jeder hatte, was ihm nöthig; und keiner aus den Mitmenschen maßte sich an, sich etwas von andern eigen zu machen, oder nur einige Anfälle daran zu wagen. Der Höchste hatte ihnen genug verliehen, und sie gaben sich alle Mühe, dasselbe zu erhalten, zu genießen; und ihr Leben in Ruhe und Einigkeit zu verlängern. Kein Richter, keine Gerichtshöfe waren nöthig. Man war gerecht, und Jedermann war in seinem Besitze ungestört.

Nachdem aber die Menschen diesen seligen Stand verlassen, und gewisse Verträge untereinander zu schließen angefangen; nachdem es bey einigen aber an Erfüllung der Treue mangelte; sahen sich die andern gezwungen, zur Vertheidi-



rtheidigung zu schreiten, und sich in dem Ibrigen schadlos zu halten. Selbst die eigne Vertheidigung ward nach und nach ein ungenugsames Mittel geworden. Man versammelte sich demnach in Gesellschaften und Staate; und, da auch hier nicht alle ihr Versprechen hielten; so übergaben sie unter gewissen Bedingnissen einem oder mehrern die Gewalt über sich zu herrschen, in Streitigkeiten zu entscheiden, Ordnung zu halten, und gewisse Regeln zu Beförderung der Gesellschaft vorzuschreiben.

Es läßt sich hieraus schon schließen, was zur willkürlichen Rechtsgelehrsamkeit Anlaß gegeben habe; da zuvor die Menschen das Gesetz der Natur, als die Richtschnur ihrer Handlungen anerkannten. Ich werde hier den vortreflichen Rechtsgelehrten nicht zu nahe treten, wenn ich nur einige Gedanken, nicht aber den gesammten Umfang für die, welche auf Akademien studieren, über die Wissenschaft, die heute, und schon in vorigen Zeiten, so rühmlich aufgekläret worden, anbringen werde.

Ich finde auch nicht für nöthig, hier die vortreflichen Werke aller Jahrhunderte; die Gelehrten,



lehren, welche die meisten Gegenden dieses so weiten Feldes angebauet, weitläufiger anzurühren. Wir zählen heute eine große Menge Schriften von der Geschichte der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, und aller ihrer Theile; wir zählen juridische Bibliotheken, Lebensbeschreibungen von Rechtsgelehrten; wir haben von Eisehart Institutionen der gelehrten Geschichte der Rechtsgelehrsamkeit; wir haben von allen Theilen dieser Wissenschaft die schönsten Lehrgebäude; zur Ausübung gehörige Schriften und dergleichen, welche die Verfasser der gelehrten Geschichte schon genugsam angepriesen haben.

Der Mensch erkennt über sich ein Wesen, von dem alles herkömmt, von dem alles abhängt; wenn er nicht das Licht, mit welchem ihn die Natur beschenkt, gänzlich verdunkeln will. Unendlichkeit in allen Eigenschaften, Weisheit, Allmacht, vollkommenste Freyheit, Allwissenheit, Liebe, Freugebigkeit, Güte, Ordnung sind die Vollkommenheiten dieses höchsten Wesens, welche sich auch auf alle geschaffene Dinge nach der Einsicht und Willen von Ewigkeit erstrecken müssen. Der Wille des Höchsten ist die Richtschnur, die von Ewigkeit vorgeschriebne Regel,
das



das Gesetz, nach welchem alle Geschöpfe ihre Bewegungen, und der mit Vernunft begabte Mensch seine Handlungen einzurichten hat.

Es war zwischen Gott und dem Menschen zu allen Zeiten eine gewisse allgemeine Gesellschaft; er war der Beherrscher derselben; niemals konnte man ihn ausschließen; jederzeit war man ihm Gehorsam schuldig. Der Wille des Höchsten war die Quelle der Pflichten des Menschen. Man erkannte ihn, als den Herrn aller innern und äußern Handlungen; man wußte, daß auf die Handlungen des Menschen entweder Strafe, oder Belohnung folge; daß allen unsern Handlungen Gesetze, obschon nicht auf gleiche Art zu verbinden, geschrieben; daß der Mensch durch genaue Erfüllung der Gesetze zu seiner Gerechtigkeit gelange.

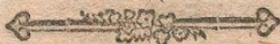
Der göttliche Wille von Ewigkeit, das Gesetz der Natur ist also die erste Regel, die unsre Handlungen darnach einzurichten verpflichtet. Das Gesetz der Natur ist die Quelle aller andern Gesetze, und der Grund, auf welchem die willkürliche Gesetzgebung ruhet. Das natürliche Recht ist der vornehmste Theil der gesammten Rechts



Rechtsgelehrsamkeit, mit welchem sich der Lehrer der Rechte insbesondre beschäftigen muß. Wir haben eine große Anzahl der Lehrgebäude, die uns Rechtsgelehrte besonders unter Protestanten vom Naturrechte hinterlassen haben. Indessent werde auch ich meine Gedanken davon eröffnen, und einige Züge davon anbringen dürfen.

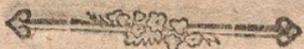
Der einsichtsvolle Lehrer des Naturrechts wird sonder allen Zweifel zuerst von dem Wesen der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit, von der verschiedenen Denkungsart der Gelehrten davon, von den Pflichten, zu welchen sie verbindet; überhaupt von ihrem Zwecke, Unterschiede, Verhältnisse gegen andre Wissenschaften, ihren Schranken, Gebrauche, Nothwendigkeit, ihrem Daseyn, den Vorbereitungswissenschaften, den Mitteln, das Naturrecht aufzuklären, von der Geschichte desselben, und insbesondre, die man die gelehrte nennt, handeln können.

Diese so nothwendige Wissenschaft wird sich in den allgemeinen und besondern Theil absondern lassen. Der erste handelt vom Urheber der Natur, dem Zwecke der mit Vernunft begabten Geschöpfe, von ihren Handlungen, von der Güte



und Bosheit derselben, der natürlichen Glückseligkeit des Menschen, oder Erfüllung aller Gesetze, und Erlangung der allgemeinen Gerechtigkeit, von dem Grunde der menschlichen Pflichten, vom Naturgesetze, seinen Eigenschaften, seinem Daseyn, dem Unterschiede desselben von andern Gesetzen, seiner Bekanntmachung, der Nothwendigkeit alle Gesetze nach dem natürlichen zu richten, von den Pflichten des natürlichen Gesetzes, seinem Gegenstande, Unveränderlichkeit, und dergleichen.

Im zweyten Theile kömmt erstens eine Einleitung vom bloß natürlichen Zustande des Menschengeschlechtes, von der Unmöglichkeit des Daseyns des bloß natürlichen Zustandes des Menschen, vom Zustande, in welchen sich der Mensch nach und nach begeben, von der allgemeinen Gesellschaft zwischen Gott und dem Menschen, den Kleinern und größern Staaten, von ihrem Ursprunge, dem Grunde der menschlichen Pflichten, dem ewigen Willen Gottes im ersten Zustande der Menschen, dem gegenseitigen Willen nach eingeführten Verträgen, dem von der Natur eingepflanzten Willen, das Unreine zu schützen; oder vom ersten seligen natürlichen, von dem



dem bedingten gerechten, und hernach dem un- gerechten Zustande des menschlichen Geschlech- tes vor.

Das bloß natürliche Gesetz verbindet uns demnach zu den Pflichten unsers ersten natürli- chen glücklichen Zustandes; zur Gerechtigkeit nach eingeführten Verträgen; zu Schüzung des Unfrigen, wenn es widerrechtlich gekränk- tet wird. Die Menschen sind im ersten Zustande zu äußern und innern Handlungen ihrem Gott, den Geschöpfen und ihren Brüdern einzeln, oder ihrer Gesellschaft, dem Staate, dem Volke, wor- unter sie leben, und ihnen selbst verpflichtet. Sollte man nicht wünschen, daß wir noch heute uns in diesem seligen Stande befinden möchten!

Der andre Zustand des Menschen gab nach der Beschaffenheit der Verträge zu den Rechten zwischen Obrigkeiten und Bürgern, nachdem sie die Oberherrlichkeit einem, oder mehreren über- tragen hatten, Anlaß. Hier entstanden die Rech- te der Oberrn gegen die Untergebenen, der Unte- rthanen gegen ihre Oberherren, Einzelner gegen Einzelne, der Völker gegen andre Völker, wo denn die Gerechtigkeit erfüllet, und der zuges- fügte



flügte Schaden im Falle mußte ersetzt werden. Es ist unnöthig, daß wir diese Gegenstände erläutern, nachdem sich so große Männer hiemit so sorgfältig beschäftigt haben.

Die vorsichtige Natur schrieb endlich ins Herz des Menschen eine gewisse Neigung, das Seine im Falle des Abgangs andrer Hülfe zu schützen, ein, wenn er vom andern auf eine ungerechte Art verletzet wurde. Hieraus entstand das Kriegerrecht, Einzelner gegen Einzelne, der Staate gegen Staate, der Völker gegen Völker, und eine gewisse Rache, das Seinige zu behaupten, wenn es widerrechtlich angefochten wurde. Man darf indessen nicht zweifeln, daß der Mensch in diesem Zustande auch auf die vorübergehenden zu sehen habe; und daß ihm keineswegs nach dem Hobbes'schen Lehrgebäude hieranne Mißbräuche einzuführen erlaubet sey.

Man kann hieraus leicht auch schließen, daß man dem so genannten Völkerrechte keinen besondern Platz anzuweisen habe. Wie gründlich wird der Lehrer nach diesem Lehrgebäude zu Werke gehen können, wenn er alle Gegenstände genau beweisen, aus der Geschichte erläutern,
die



die Verirrungen entdecken, die Zweifel heben, die Einwendungen widerlegen, die besten Schriften anzeigen, die besten Lehrgebäude zu Rathe ziehen, die Pflichten des Menschen nach dem natürlichen Gesetze in jedem Orte anbringen, die Zweifel einiger heutigen Schriftsteller entwickeln, bey der Kollision mit andern Gesetzen seine Anmerkungen machen, die Verhältnisse des Naturgesetzes gegen die Religion anzeigen, die Offenbarung in Betreffe des Standes der Unschuld und des Falles des Menschen genau beobachten, nichts, was vernünftigen Schülern misfallen, oder Mißtrauen erregen könnte, vortragen wird!

So heilig und unentbehrlich indessen der ewige Wille des Höchsten; und das Recht, das er in unsre Herzen eingeschrieben hat; so waren doch eben so nothwendig die Gesetze, die er uns hernach gegeben, und durch die Offenbarung angekündigt hat. Betrachten wir die Natur des Menschen, und wir werden ohne Mühe auf die Nothwendigkeit willkührlicher göttlicher Gesetze schließen können. Wer wird dem allmächtigen Wesen die Gewalt dergleichen Gesetze vorzuschreiben, absprechen! Wer hat jemaln zwischen diesen und den natürlichen einen Widerspruch auf



die Bahn gebracht! Wir wollen diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit nicht weitläufig anrühren. Wir wollen nur einen einsichtsvollen Mann Frankreichs von diesen Gesetzen reden lassen.

„Gott, sagt er, hat mit der Beobachtung seines Gesetzes alles verbunden, was die Menschen auf der Welt glücklich machen kann. Wie rein sind nicht die Gebote dieses Gesetzes! Wie heilig sind sie, und wie wohl schicken sie sich für den Menschen! Sie haben keine Aehnlichkeit mit den stolzen Lehren und Sätzen der Weltweisen, die nur den Hochmuth einflößeten, und nur das Aeußerliche in Ordnung brachten, welches ihren stolzen Anhängern Lobeserhebungen zuwege bringen konnte. Das göttliche Gesetz bringt das Herz in die Ordnung. Es verbessert die lasterhaften Neigungen desselben. Es ändert den Menschen wirklich, und macht, daß er inwendig so beschaffen ist, wie er von außen zu seyn scheint. . .

„Die Lehrer einer stolzen Wissenschaft versprechen ihren Schülern die Weisheit. Welche Weisheit, o mein Gott! bey der der Mensch in seinem

seinem elenden Zustande blieb, und die ihn nur in den Augen der übrigen Menschen schätzbar machen wollte. Welche Weisheit! die ein mühesames Werk des Stolzes, neugieriger und unnützer Untersuchungen des Verstandes ist. Die wahre Weisheit wird nur in der Beobachtung des göttlichen Gesetzes gefunden. Die Gelehrten und die großen Geister haben keineswegs allein ein Recht dazu. Sie wird den Einfältigen und Unwissenden, wie den Gelehrtesten zu Theile. Es erhalten sie die Niedrigen, wie die Hohen; die Regenten, wie die Unterthanen; die Griechen wie die Scythen; die Barbarn, wie die Römer und gesittetsten Völker. . .

„Es sagt uns unser eignes Herz, daß das göttliche Gesetz nichts befiehlt, als was mit dem wahren Nutzen der Menschen übereinstimmt; daß sich für ein vernünftiges Geschöpf nichts besser schieket, als Sanftmuth, die Leutseligkeit, die Mäßigkeit, die Schamhaftigkeit, und alle Tugenden, welche in dem Evangelium anbefohlen werden; daß die in dem Gesetze verbotenen Leidenschaften die einzige Quelle aller unsrer Unruhen sind. . . Gehet alle Gebothe des göttlichen Gesetzes durch; ihr werdet gewahr werden, daß



sie ein nothwendiges Verhältniß mit dem Herzen des Menschen haben; daß sie Regeln sind, welche sich auf ein tiefes Erkenntniß dessen, was in uns vorgeht, gründen; und daß sie weiters nichts in sich fassen, als die Hülfsmittel für unsre geheimsten Gebrechen, und den Beystand unsrer rechtmäßigen Neigung. . .

Der Höchste gab schon frühzeitig seinem auserwählten Volke willkührliche Gesetze; er sandte hernach seinen eingebornen Sohn in der Wölle der Zeit auf die Erde, alle Menschen in eine Gemeinde zu versammeln; und ihnen die heilsamsten Regeln zur wahren Seligkeit vorzuschreiben. Der Erlöser wollte aber, daß diese Gemeinde bis an der Welt Ende dauern sollte; er gab seinen Aposteln und ihren Nachfolgern die Gewalt Gesetze zu geben, um Eintracht und Ordnung zu erhalten, und seine Gläubigen durch sichere Wege zu ihrem Zwecke zu leiten. Niemand wird dem Sohne Gottes dieses Vermögen streitig machen; Niemand wird an seinem Willen, an der Nothwendigkeit, der Kirche derley Gewalt zu verleihen, zweifeln können.

Das Kirchenrecht ist nun der Theil der gesammten Rechtsgelehrsamkeit, der die Gelehrten in



in unsern Tagen so eifrig beschäftigt hat. Es enthält die Gesetze und die Pflichten, die davon ihren Ursprung haben. Man wird hier in einer Einleitung erstens vom Wesen der Kirchenrechtsgelehrsamkeit, dem Unterschiede zwischen dem Kirchen-; Natur-; göttlichen willkürlichen, bürgerlichen Rechte, der Dogmatik, Moral u. s. w. vom Verhältnisse des Kirchenrechts gegen andre Wissenschaften, seinen Gränzen; von den Begriffen des canonischen, päpstlichen; vom Kirchenrechte der Protestanten; vom Gegenstande, Zwecke, Gebrauche, Vorbereitung, Methode, Vortreflichkeit, Nothwendigkeit und Nutzen des Kirchenrechts; vom Unterschiede zwischen dem Majestäts- und Kirchenrechte; von der Einteilung in das öffentliche und Privatrecht; in das öffentliche äußere und innere u. d. g. handeln können.

Welche Menge von Gegenständen werden sich einem geschickten Lehrer in Betreff der Vorbereitungswissenschaften darbieten! Die schönen Wissenschaften, Philosophie, Kirchengeschichte, Kenntniß der Alterthümer, Kritik, Diplomantik, Theologie, die natürliche, göttliche willkürliche, bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit, juridische



Hermeneutik, Praktik, legale Arzneykunde, Politick, Staatistik, der Umfang der gesammten Gelehrsamkeit, die allgemeine gelehrte Geschichte werden erst dem Studierenden den sichern Weg zur geistlichen Rechtsgelehrsamkeit bahnen.

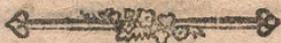
Gleichwie aber eine jede Wissenschaft ihre eigne Quellen hat, die sie jederzeit zuerst beobachten muß; eben so zählet auch das Kirchenrecht gewisse Quellen, aus welchen der geistliche Rechtsgelehrte eigentlich zu schöpfen verbunden ist. Das Naturrecht, das göttliche willkührliche, die Uebergabe sind der Grund, worauf alle Gesetzgebung gebauet ist. Die eigentlichen und nähern Quellen sind indessen die Verordnungen der Kirchenversammlungen, des Oberhauptes der Kirche und der Bischöfe, die Gesetze der Landesfürsten, wo der Lehrer aber jederzeit insbesondrer auf den Staat und Kirche, in der er sich befindet, ein wachsamtes Auge haben muß.

Erfahrene Männer haben insbesondrer in unsern Tagen beobachtet, daß auch noch andre Kenntnisse einem rechtschaffnen geistlichen Rechtsgelehrten nöthig sind. Die Geschichte des Kirchenrechts und der geistlichen Rechtsgelehrsamkeit;



keit; und insbesondere die gelehrte Geschichte dieser Wissenschaft, die insonderheit heute die größten Vortheile zeugen wird; die Sammlungen der Kirchengesetze der morgen- und abendländischen Kirche vor dem zwölften Jahrhunderte; die Verordnungen von dannen, bis auf die neuern Zeiten; die neuesten Gesetze der Kirche; die Freyheiten der Kirche; die Gesetze der Landesfürsten; die öffentlichen Verträge und dergleichen, sind Gegenstände, welche ein einsichtsvoller Lehrer, wenn er besonders praktisch und ordentlich zu Werke geht, mit größtem Nutzen seinen Schülern vorläufig erklären wird.

Die Lehre vom Kirchenrechte läßt sich in den allgemeinen und besondern Theil süglich absondern. Man hat in unsern Tagen meistens die Comentaren nach Ordnung der Dekretalen weggelassen; und sonderbare Lehrgebäude von der Kirchenrechtsgelehrsamkeit verfasst; wo aber jederzeit auch die Titel der Dekretalen, wenn sie zum Kirchenrecht, und nicht zu einem andern Theile der gesammten Rechtsgelehrsamkeit gehören, bey Erläuterung eines gleichen Gegenstandes angezeigt werden. Es wird sich auch leicht einsehen lassen, daß man nicht ohne Grunde den
allge



allgemeinen Theil hier abhandle, da insbesondre oft junge Leute ohne nöthige Vorbereitung mit Erlernung des Kirchenrechts den Anfang machen.

Der allgemeine Theil der Kirchenrechtsgelehrsamkeit handelt von den allgemeinen Begriffen in Betreffe der Kirchengesetze und der Pflichten, die hieraus geleitet werden. Alle diese Begriffe, die durch die gesammte Lehre vom Kirchenrechte können angewandt werden, machen gleichsam die Grundlehre zur Rechtsgelehrsamkeit aus; obschon sie hier gewisse Schranken erhalten. Hier wird also die Rede vom Zwecke des Kirchenrechts; den menschlichen Handlungen, ihrer Güte, oder Bosheit, Zwecke; der menschlichen Glückseligkeit, Gerechtigkeit; den Gründen unsrer Pflichten; den Gesetzen überhaupt, und insbesondre den Kirchenverordnungen, ihrer Eintheilung, Daseyn, Unterschiede von andern; Gegenständen; der Bekanntmachung dieser Gesetze, und dergleichen seyn; wovon auch die eigentlichen Quellen und Hülfswissenschaften anzuzeigen sind.

Der besondre Theil des Kirchenrechts wird entweder in das öffentliche, oder Privatrecht eingetheilt.

getheilt. Da öffentliche erklärt entweder die Gesetze der Kirche selbst, und die daraus entstehenden Pflichten; oder die Gesetze, welche die Landesfürsten gemacht; daher es wieder in das innere und äußere Kirchenrecht abgetheilt wird. Wie schon wird hier ein Lehrer in Betreffe des ersten vorläufig von dem Begriffe der Kirche, ihrer Gewalt, dem Unterschiede zwischen der weltlichen und der Kirche, dem Oberhaupte und der Hierarchie in der von dem Erlöser gestifteten Gemeinde überhaupt; und hernach insbesondere von allen Graden der Kirchenhierarchie, ihren Rechten und Pflichten, und dergleichen handeln können!

Auch im äußern Kirchenrechte wird zuerst eine kleine Einleitung Platz finden. Der Ursprung der verschiedenen Stände der Menschen, ihre Veränderungen, die Umstände der obrigkeitlichen Gewalt, die Verfassung des Staates, der Unterschied der weltlichen, und der Macht der Kirche, ihre Uebereinstimmung u. s. w. werden ihre Gegenstände ausmachen. In diesem Theile werden hernach der Ursprung und das Wesen der geistlichen Gewalt; das Recht der Fürsten in Kirchensachen, ihre Einsicht, Vertheidigung und

Sorge



Sorgfalt gegen die Religion, und die Kirche, und die Geschichte davon vorkommen.

Das Privatrecht enthält die verschiedenen Abtheilungen von geistlichen Personen und Sachen, und von der geistlichen Gerichtsbarkeit. Es ist unnöthig, daß ich mich hier in eine Erläuterung dieser Theile und ihrer so mannigfaltigen Gegenstände einlasse. Es mangelt uns heute nicht an Lehrgebäuden und an einer großen Anzahl andrer Schriften; an Geschichten von den Veränderungen, welche besonders in den letzten Jahren in Betreffe verschiedener Gegenstände des Kirchenrechts geschehen sind; an Schriften, welche uns die geistlichen Rechtsgelehrten angerühmet haben.

Wir kommen endlich zur weltlichen Rechtsgelehrsamkeit, die nach und nach zu verschiedenen Theilen Anlaß gegeben hat. Nachdem die Menschen sich in größern Staaten versammelt, und einem oder mehrern die Obergewalt unter gewissen Bedingnissen übertragen hatten; mußten nothwendig gewisse Rechte und Pflichten nach den Verträgen entstehen; die Gewalt Gesetze zu geben, und die Pflicht, nach denselben die Handlungen



lungen einzurichten, Platz finden. Es läßt sich leicht schließen, daß hievon verschiedne Theile der weltlichen Rechtsgelehrsamkeit ihren Ursprung erhalten haben.

Die Gesetzgebung war das Mittel, den Menschen in Schranken zu halten, und denselben zu rechtmäßigen Handlungen zu ermuntern. „Die Menschen sind viel zu leichtsinnig, sagt Massillon von den Gesetzen, viel zu unbeständig, und viel zu schwach, als daß sie sich selbst ganz allein leisten und führen könnten. Man hat ihnen müssen Gesetze geben, damit sie wissen möchten, wornach sie sich in der Gesellschaft zu richten hätten; ja man mußte ihnen auch Gesetze geben, damit sie wissen möchten, was sie in Ansehung ihrer selbst zu beobachten hätten.

„Dasjenige, was wir für die größte Glückseligkeit halten, jene Freiheit und Unabhängigkeit, die wir so sehr rühmen, ist gerade die Quelle des Verdrußes, der alle unsre Ergötzlichkeiten vergiftet. Es ist eine unaufhörliche Strafe ohne Regeln und auf ein Gerathewohl dahin leben; nur den Geschmack und eine ungleiche Einbildungskraft zu Rathe ziehen; unmöglich ein-
mal

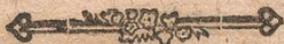


mal wie das andre leben können; einen Wandel führen, der sich niemals selbst gleich ist; wo ein jeder Tag neue Reizungen und neue Beschäftigungen hervorbringt; wo fast niemals etwas an seinem rechten Orte ist; wo man sich selbst allenthalben hinträgt; und allenthalben sich selbst zur Last ist. . .

Es ist unndthig, hier einige Züge von der weltlichen Rechtsgelehrsamkeit anzubringen, nachdem uns die vortreflichen Rechtsgelehrten so viele schöne Lehrgebäude und andre nützlichen Schriften von allen ihren Theilen hinterlassen haben. In dessen wünschten junge Leute beim Anritze dieser Studien, nicht ohne Grunde, daß der Lehrer der Rechte sie gleich Anfangs mit den vorläufigen nöthigen allgemeinen Kenntnissen, dem Umfange dieser Wissenschaft, den Vorbereitungswissenschaften, der Geschichte, und inebesondrer der gelehrten der Rechtsgelehrsamkeit und ihrer Theile, den Quellen derselben, der Eintheilung, dem Wesen eines jeden Theiles, Unterschiede und Verhältnisse gegen einander, ihrem Zwecke Schranken, Quellen, Hülfsmitteln bekannt machen, und jederzeit die Ausübung zeigen möchte.



Wir wollen hier von unserm Gegenstande nur noch zweien einsichtsvollen Männern reden lassen. „Wie blühend, sagt Iselin im achten Buche 38. Hauptstücke seiner Geschichte der Menschheit, wie bewunderungswürdig würde nicht der Zustand der Völker werden, wenn man nur die Hälfte der Gaben anwendete, um sie glücklich zu machen, welche man verschwendet, Misstrauen, Elend und Sklaverey unter ihnen zu unterhalten, und auszubreiten. So würden bald die Schandflecken verschwinden, welche noch so vielfältig die Gesetzgebung der meisten Staaten verunehren; welche noch auf so eine unzählige Menge von Weltbürgern Elend und Unglück ausgießen; und welche noch für so manches Glied der bürgerlichen Gesellschaft den Stand des wilden und des unpolicirten Menschen wünschenswürdig machen; so würde bald die peinliche Rechtsgelehrsamkeit nicht mehr eine in ein System gebrachte Barbarey, und die bürgerliche ein abscheuliches Chaos ohne Grundsätze, ohne Licht, ohne Ordnung; und so würden sie nicht mehr, die eine sowohl, als die andre, gleich dem Finanzwesen, Werkzeuge der Ungerechtigkeit, der Verwirrung, der Unmenschlichkeit seyn.“



„Sie geruhen, heißt es in der Schrift: Ueber die deutsche Litteratur an der 53. Seite, vom Professor der Rechte; sie geruhen um des gemeinen Besten willen, ein wenig minder Pedanterie, und hingegen mehr gesunden Menscheninn in die tief sinnigen Lektionen zu legen, die sie zu halten denken. Sie verlieren ihre Zeit, mein Herr, wenn sie ein gemeines Recht lehren, das nicht einmal ein Privatrecht ist; ein Recht, welches die Mächte nicht respektiren, und welches den Schwachen keinen Beystand gewähret: sie erklären ihren Schülern die Gesetze des Minos, des Solons, des Lykurgs, der zwölf Tafeln, des justinianischen Codex; kein Wort, oder sehr wenig von den einheimischen herrschenden Gesetzen, oder Gebräuchen.

„Zuerst fangen sie damit an, die Nothwendigkeit der Gesetze zu beweisen, weil ohne sie keine Gesellschaft bestehen kann. Sie unterscheiden die Civilgesetze, die Criminalgesetze und andre, welche auf bloß willkürlicher Verkommniß beruhen. . . Nachdem diese Einleitung mit aller erforderlichen Genauigkeit zum Grunde gelegt worden, alsdenn wird der Herr Professor, ohne weder den Grotius, noch den Puffendorf zu Ra-
the



the zu ziehen, die Güte haben, sogleich die Ge-
sehe desjenigen Landes zu entwickeln, wo er selb-
ber zu Hause ist.

„Vor allem aus wird er die Schüler sorg-
fältig vor dem Geiste der Zanksucht verwahren,
nicht die Kunst Verwirrungsknoten zu schürzen,
sondern vielmehr solche zu lösen, wird er sie leh-
ren; mit ämsigster Anstrengung wird er auf
Richtigkeit, auf Klarheit, und auf Bestimm-
theit in seinen Unterweisungen bedacht seyn. Um
schon von Jugend auf die Schüler nach dieser
Methode zu bilden, wird er sonderheitlich nicht
unterlassen, ihnen Betrachtungen gegen jenen
Zankgeist einzulösen, der alles verdreht, und
der eine unerschöpfliche Quelle von Spitzfindig-
keiten und von Ränken zu seyn scheint.“

